

Richtlinie für die Errichtung eines BFV- Nachwuchsleistungs- zentrums

PRÄAMBEL.....	3
I. ZIELSETZUNG	3
II. STRUKTURELLE VORAUSSETZUNGEN.....	4
III. ERNENNUNG UND ABBERUFUNG	5
IV. PERSONELLE STRUKTUR IM BFV-NLZ	6
V. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	7
VI. INFRASTRUKTUR	8
VII. INHALTLICH-SPORTLICHE ORIENTIERUNG	9
VIII. SICHTUNGSARBEIT.....	9
IX. VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE SPIELER	10
X. BILDUNGSANGEBOTE DES BFV-NLZ FÜR TRAINER, BETREUER UND SPIELER.....	10
XI. SONSTIGES.....	11

PRÄAMBEL

Ziel des Aufbaus und Unterhaltung eines BFV-Nachwuchsleistungszentrum (BFV-NLZ) ist die Heranführung von Talenten an den Spitzenfußball im Jugendbereich und an den gehobenen Amateurbereich im Erwachsenenfußball unter optimalen Förderbedingungen.

Die BFV-Nachwuchsleistungszentren sind sportliche Ausbildungszentren des Bayerischen Fußball-Verbandes und dienen als Anlaufstation für die regionalen Talente. Die Förderung umfasst gleichermaßen Junioren und Juniorinnen.

Die Förderung erfolgt unter den Aspekten der Individualität, des systematischen Leistungsaufbau und der sportlichen Ausrichtung des Bayerischen Fußball-Verbandes.

Die Verzahnung mit dem DFB-Talentförderprogramm über die DFB-Stützpunkte bildet dabei eine wesentliche Grundlage.

I. ZIELSETZUNG

- a) Ziel eines BFV-NLZ ist, den Leistungsunterschied zwischen Basis- und Spitzenförderung im Jugendbereich zu verringern. Daher sollen die Jugendmannschaften des BFV-NLZ möglichst in den höchsten bayerischen Spielklassen vertreten sein bzw. am gesonderten Förder-Spielbetrieb teilnehmen.
- b) In einem BFV-NLZ werden die besten Spieler und Talente aus der Region heimatnah und unter Berücksichtigung individueller Umstände in Training und Wettkampf gefördert. Die BFV-NLZ ermöglichen den jungen Spielern eine kontinuierliche Leistungssteigerung bis in den Erwachsenenfußball, optimalerweise bis hin zu einem Karrierestart im gehobenen Amateurfußball oder vereinzelt sogar im Profifußball.
- c) Sportlicher Anspruch ist die kontinuierliche Ausbildung von Jugendspielern für den obersten Amateurbereich – nach Möglichkeit auch in den Profifußball.
- d) Das BFV-NLZ fungiert als Aus- und Fortbildungszentrum in der Region. Es dient als Bildungszentrum gleichermaßen für Trainer, Vereine und Spieler.
- e) Die BFV-NLZ in Bayern sollen eine flächendeckende, hochqualifizierte

Talentförderung sicherstellen. Durch die Flächendeckung sollen die Fahrtstrecken für die Spieler möglichst geringgehalten werden, so dass eine wohnortnahe Talentförderung stattfindet.

- f) Der gesamte Verein hat – ggf. in Verbindung mit der Kommune – für die jeweilige Region in seiner Außendarstellung als Repräsentant des BFV zu fungieren und Sinn und Geist eines BFV-NLZ unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BFV zu fördern.

II. STRUKTURELLE VORAUSSETZUNGEN

- a) Die BFV-Nachwuchsleistungszentren gliedern sich in einem

- Aufbaubereich U12- bis U15-Junioren
- Leistungsbereich U16- bis U19-Junioren

- b) Anzahl der Mannschaften

- Aufbaubereich je Jahrgang eine Mannschaft
- Leistungsbereich U16 & U17 & U19 je eine Mannschaft

Darüber hinaus kann der Verein mit weiteren Mannschaften am Breitensport teilnehmen, Diese Mannschaften werden nicht dem BFV-NLZ zugerechnet und unterliegen nicht diesen Richtlinien. Mannschaften im BFV-Förderspielbetrieb unterliegen den Kaderbegrenzungen der gültigen Durchführungsbestimmungen.

- c) Anzahl der Spieler in den unterschiedlichen Jahrgängen

- U12-Junioren maximal 20 Spieler
- U13-Junioren maximal 20 Spieler
- U14-Junioren maximal 22 Spieler
- U15-Junioren maximal 22 Spieler
- U16-Junioren maximal 22 Spieler
- U17-Junioren maximal 22 Spieler
- U18/U19-Junioren keine Einschränkung

Kann in einem Jahrgang (U12 bis U17 und U19) eine Mannschaft für das BFV-NLZ nicht gemeldet werden, muss dies vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden. Die Kaderbegrenzung des älteren Jahrgangs gilt in diesem Fall für die ganze Altersklasse.

Die Spielerkader müssen im Leistungsbereich bis zum 15. August und im Aufbaubereich bis 1. September eines Spieljahres festgelegt werden und in der Spielberechtigungsliste der jeweiligen Mannschaft gelistet sein. Die Spielberechtigungsliste wird durch die Spielleitung fixiert.

Änderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn die festgelegte Anzahl an Spielern in einem Jahrgang noch nicht erreicht ist, Spieler wegen einer langfristigen Verletzung oder eines Vereinswechsels nicht mehr zur Verfügung stehen und von der Spielberechtigungsliste genommen werden.

Im Spielbetrieb der U12-, U13- und U14-Förderligen können jederzeit im Laufe des Spieljahres zusätzlich je Jahrgang drei vereinsfremde Spieler aus dem DFB-Talentförderprogramm den Spielerkader ergänzen (Talentspielrecht Förderspielbetrieb).

Juniorinnen werden auf die Kaderbegrenzung nicht angerechnet.

Der Verbands-Jugendausschuss kann vor Beginn der Verbandsspielrunde Ausnahmen zur allgemeingültigen Kaderbegrenzung treffen. In solch einem Fall sind die Vereine davon in Kenntnis zu setzen.

- d) Teilnahme an Auswahlmaßnahmen
Es besteht gemäß § 15 Absatz 3 Jugendordnung Abstellungspflicht zu Auswahlmaßnahmen des DFB und BFV.

III. ERNENNUNG UND ABBERUFUNG

- a) Über die Ernennung und Abberufung entscheidet das Kernleitungsteam (§ 5a Jugendordnung). Das Kernleitungsteam kann die Anzahl der BFV-NLZ begrenzen.
- b) Mit der Ernennung zum BFV-NLZ hat der Verein das Recht, seinen Status als qualifiziertes Ausbildungszentrum der Bayerischen Talentförderung in Wort

und Bild auf sämtlichen Kanälen zu publizieren.

- c) Die Kooperation im Rahmen der Einrichtung eines BFV-NLZ zwischen Verein und BFV ist grundsätzlich auf ein Jahr ausgerichtet. Die Entscheidung wird bis zum spätestens 30.06. eines Jahres für die Folgesaison durch das Kernleitungsteam getroffen.
- d) Die Erfüllung der Voraussetzungen in den einzelnen BFV-NLZ wird von den Mitgliedern des Kernleitungsteams in unregelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf evaluiert. Die Evaluationsgespräche finden grundsätzlich vor Ort im BFV-NLZ statt.
- e) Der Entzug des Status ist dem betreffenden Verein bis spätestens 30.06. für die Folgesaison schriftlich mitzuteilen.
- f) Wird die Partnerschaft zum 30.06. nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit automatisch um eine weitere Saison.
- g) Eine Neubewerbung für ein BFV-NLZ ist bis spätestens 30.04. für die Folgesaison beim BFV schriftlich einzureichen.

IV. PERSONELLE STRUKTUR IM BFV-NLZ

- a) Sportlicher Leiter (BFV-NLZ-Leiter)
Der Sportliche Leiter ist unmittelbarer Ansprechpartner für das Kernleitungsteam und das Trainerteam des BFV-NLZ. Die Benennung des BFV-NLZ-Leiters erfolgt in Abstimmung mit dem Kernleitungsteam.
- b) Der BFV-NLZ-Leiter ist verantwortlich, sportliche Inhalte / Leitfäden sowie den Entwicklungsprozess in regelmäßigen Abständen mit dem BFV-Cheftrainer oder beauftragten Verbandstrainer bzw. dem verantwortlichen DFB-Stützpunkt-Koordinator abzustimmen.
- c) Die DFB-Honorartrainer sollen neben ihrer Stützpunkttrainer-Tätigkeit in den Verein integriert werden, um eine Verzahnung von Verein und Stützpunkt zu erreichen.
- d) Die Festlegung und Änderung des Trainerpersonals (BFV-NLZ-Leiter, BFV-NLZ-Trainer) erfolgt in Abstimmung mit dem Kernleitungsteam.

- e) Für die Ernennung der DFB-Stützpunkttrainer sind die DFB-Stützpunkt-Koordinatoren verantwortlich.
- f) Angelegenheiten des allgemeinen Spielbetriebs und der allgemeinen Verwaltung sind mit der BFV-Zentralverwaltung bzw. mit den zuständigen BFV-Mitarbeitern zu klären.
- g) Die BFV-NLZ-Trainer sollen mindestens im Besitz der C-Lizenz sein.
- h) Der Verein verpflichtet sich zur Unterstützung des BFV-NLZ-Leiters und der DFB- Honorartrainer.
- i) Der Verein gewährleistet die vereinbarten Zuständigkeiten und Kompetenzen der DFB- Honorartrainer im Verein.
- j) Das Personal des BFV-NLZ ist zur Gleichbehandlung aller Spieler am DFB-Stützpunkt verpflichtet.
- k) Das BFV-NLZ verpflichtet sich, die Zuverlässigkeit seiner Funktionsträger – am besten über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses – zu kontrollieren und sicherzustellen.

V. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Zur Erhaltung der hohen Standards in einem BFV-NLZ ist eine wechselseitige Kommunikation seitens aller Beteiligten nötig.

- a) Zwischen den Kooperationspartnern werden regelmäßige Besprechungen durchgeführt.
- b) Der BFV kann nach Rücksprache Trainerfortbildungen am BFV-NLZ veranstalten. Die Teilnahme für die Trainer des BFV-NLZ an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.
- c) Das BFV-NLZ führt regelmäßige Informationsgespräche mit den Spielern sowie deren Erziehungsberechtigten durch.
- d) Das BFV-NLZ verrichtet aktive Pressearbeit im eigenen Interesse sowie im Sinne der Kooperation mit den Partnern DFB/BFV. Potenzielle Medien sind Vereinshomepage, Tagespresse, weitere Printmedien, Vereinshefte, BFV-Medien, social media, etc.

- e) Die BFV-NLZ pflegen eine partnerschaftliche Kooperation mit den umliegenden DFB-Stützpunkten, die ggfs. Spieler abgeben oder wiederaufnehmen. Hierzu ist eine aktive und regelmäßige Kommunikation seitens der BFV-NLZ erforderlich.
- f) Die BFV-NLZ untereinander beachten den Ehrencodex des Talentschutzes. Jeder Spieler soll in dem für ihn wohnortnächsten BFV-NLZ spielen. Das Abwerben von Spielern derselben Altersklasse bei Gleichklassigkeit der Mannschaften ist untersagt.
- g) Vor der Aufnahme von Spielern aus unterklassigen Vereinen ist eine Kontaktaufnahme mit der Jugendabteilung des abgebenden Vereins durch das BFV-NLZ erforderlich. Dabei ist auf die Möglichkeit des Talentspielrechts (§ 54 Absatz 14 Jugendordnung) hinzuweisen.

VI. INFRASTRUKTUR

- a) Zeit / Ort

Durch eine geeignete Infrastruktur muss ein ganzjähriger Trainings- und Spielbetrieb unter angemessenen Bedingungen sichergestellt sein. Das Training, insbesondere das DFB-Stützpunkt-Training am Montag, findet regelmäßig zu den vor Saisonbeginn festgelegten Zeiten und auf den festgelegten Sportplätzen statt.

- b) Sportanlage

Den Mannschaften des BFV-NLZ werden adäquate Trainingsflächen des Stammvereins zu den Trainings- und Spielmaßnahmen zugewiesen:

- Rasenspielfeld mit Flutlicht und Ausweichplatz (idealerweise Kunstrasenplatz),
- Trainingsmaterialien (mehrere bewegliche Groß- und Kleinfeldtore),
- Abschließbare Lagerungsmöglichkeiten für die zur Verfügung gestellten DFB-/BFV-Trainingsmaterialien,
- Hygienische Umkleide- und Duschmöglichkeiten,
- Option der durchgängigen Hallennutzung in den Wintermonaten,
- Besprechungs- und Unterrichtsmöglichkeiten auf und neben dem Platz.

VII. INHALTLICH-SPORTLICHE ORIENTIERUNG

- a) Die Trainings- und Spielmethodik unterliegt dem Ausbildungskonzept des BFV.
- b) Die BFV-NLZ bieten qualifizierte Trainings- und Wettkampfförderung in allen Altersklassen an.
- c) Eine Zugehörigkeit zu den obersten Leistungsspielklassen ist anzustreben und mittelfristig sowie nachhaltig zu realisieren.
- d) Trainingsinhalte und -gestaltung finden in Abstimmung mit dem BFV statt.
- e) Die BFV-NLZ begleiten den Werdegang der Spieler im Rahmen der durch den DFB/BFV vorgegebenen leistungsdiagnostischen Strukturen.
- f) Die BFV-NLZ sind verpflichtet, sämtliche für das DFB-Stützpunktprogramm eingeladene Spieler zu entsprechenden DFB-Stützpunkt-Maßnahmen abzustellen.
- g) Die BFV-NLZ respektieren die Interessen des BFV im Rahmen der Freistellung von Spielern zu Lehrgangs- und Spielmaßnahmen und sichern die Teilnahme an den Wettbewerben des BFV zu (Förderspielbetrieb, Pokalturniere, Hallenmeisterschaften, Futsal, etc.).
- h) Die Partnerschaft des BFV-NLZ mit dem BFV stellt eine exklusive Vereinbarung dar. Vereinbarungen / Kooperationen des BFV-NLZ mit Dritten sind anzeige- und genehmigungspflichtig und können Auswirkungen auf den Fortbestand der Partnerschaft mit dem BFV haben.
- i) Die BFV-NLZ unterstützen die sportliche Ausrichtung im Kinderfußball (Minifußball G- bis E-Junioren).

VIII. SICHTUNGSARBEIT

Die im Rahmen des alljährlich stattfindenden BFV-Talentsichtungstag gesichteten Spieler können von den BFV-NLZ weiter beobachtet und im Rahmen der Talentförderung des DFB/BFV sukzessive an das BFV-NLZ herangeführt werden (z.B. Nutzung des Talentspielrechts Förderspielbetrieb).

Zur gezielten Sichtung können Gastspieler in den Trainings- und Spielbetrieb des

BFV-NLZ einbezogen werden. Die Stammvereine sind vorab in Kenntnis zu setzen.

Die BFV-NLZ verpflichten sich, die besten Spieler im Einzugsgebiet zu fördern. Dazu erforderliche vereinseigene Sichtungsturniere / Sichtungsmaßnahmen sind dem BFV im Vorfeld anzuzeigen. Pro Jahr sind maximal zwei Sichtungsmaßnahmen zugelassen.

In den Jahrgängen U10 und jünger finden keine Sichtungsmaßnahmen statt.

IX. VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE SPIELER

Die BFV-NLZ verpflichten sich, die sportmedizinische Tauglichkeit für den Leistungssport ihrer Spieler sicher zu stellen. Am geeignetsten in Zusammenarbeit mit dem BFV-Partner FIFA Medical Centre Regensburg.

Die Spieler respektieren die Interessen des BFV bei der Abstellung zu Lehrgangs- und Spielmaßnahmen und sichern die Teilnahme an den Wettbewerben des BFV zu. Zur Gewährleistung der hohen Standards der Talentförderung im BFV-NLZ ist mindestens dreimal wöchentlich die Teilnahme an einem Training erforderlich.

Zusätzliche Sondermaßnahmen (z.B. Fördertraining, Torwarttraining, Spiele als BFV-NLZ, fortlaufende Sichtungen in allen Jahrgängen, Förderung der Gastspieler im Vereinstraining, Trainingslager etc.) sollen im BFV-NLZ angeboten und von den Spielern genutzt werden.

Die schulische Ausbildung bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben. Das BFV-NLZ überprüft regelmäßig in Elterngesprächen gemeinsam mit den Spielern die schulischen Leistungen und deren Entwicklung.

X. BILDUNGSANGEBOTE DES BFV-NLZ FÜR TRAINER, BETREUER UND SPIELER

Die BFV-NLZ verstehen sich als Aus- und Fortbildungszentren in der Region. Sie dienen als Bildungszentrum gleichermaßen für Trainer, Vereine und Spieler und unterbreiten in ihrer Region ein möglichst breites Bildungsangebot, wie zum Beispiel:

- a) Schaffung der Voraussetzungen für interessierte Jugendliche (m/w/d), ein freiwilliges soziales Jahr am BFV-NLZ zu absolvieren,

- b) DFB-Info-Abende für Vereinstrainer,
- c) BFV-Ferien-Fußballschulen,
- d) BFV-Leistungscamps,
- e) Vereinsschulungen und andere Fortbildungen für die Trainer in der Region,
- f) Aufbau eines Netzwerks Trainer / Vereine,
- g) Aufbau eines Netzwerks Verein / Schulen,
- h) Hospitationsmöglichkeiten für die Trainer in der Region,
- i) Ggf. dezentrale Trainerausbildung im eigenen Verein (u.a. BFV on Tour, NLZ-Trainerausbildung, etc.),
- j) Kooperation mit Bundesliga-NLZ,

XI. SONSTIGES

Fußballcamps oder Fußballschulen von privaten Anbietern dürfen durch BFV-NLZ nicht durchgeführt werden. Die BFV-NLZ verpflichten sich, pro Saison eine BFV-Ferienfußballschule / ein Fußballcamp durchzuführen.